



Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.  
Adenauerallee 4 · 30175 Hannover

An die Vorstände der  
Gemeinschaften  
des Verbandes Wohneigentum Nds.

8. Juli 2015

## Neue Ehrungsrichtlinien 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Vorstände der Gemeinschaften,

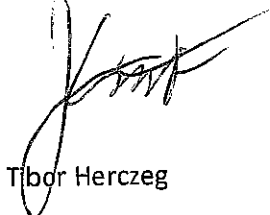
als Ergebnis der Kreisgruppenversammlung 2014 in Celle wurden in 2014 die Ehrungsrichtlinien geändert. Kürzere Frist für die ehrenamtliche Tätigkeit wurden berücksichtigt auf Wunsch der damals Anwesenden. Wir alle wollten den vielen Ehrenamtlichen früher für ihre wunderbare Arbeit danken.

In der Praxis stellte sich das oftmals als eine Herausforderung der Gemeinschaften dar. Deshalb hat der Vorstand des Landesverbandes nach ausführlicher Auseinandersetzung des Ehrungsausschusses mit den Richtlinien die anliegenden Richtlinien in seiner Sitzung vom 04.07.2015 beschlossen. Diese sind ab dem **01.10.2015** schon **gültig**. Die bisherigen Ehrungen bleiben selbstverständlich bestehen. Die Ehrungen für 5 Jahre ehrenamtliche Abreit wurde wieder aus der Richtlinie gestrichen und insgesamt eine aus unserer Sicht übersichtlichere Struktur gewählt.

Wir hoffen, dass dadurch in den Gemeinschaften die Ehrungen wieder entspannter werden. Die neuen Anträge fügen wir auch bei. Sie können diese aber demnächst auch von der Homepage runterladen oder einfach in der Geschäftsstelle anfordern.

Bei Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tibor Herczeg

VERBAND WOHNREIGENTUM  
NIEDERSACHSEN E.V.  
Adenauerallee 4  
30175 Hannover

Telefon: 0511 88 207-0  
Telefax: 0511 88 207-20  
Email: kontakt@meinVWE.de  
www.meinVWE.de

Norddeutsche  
Landesbank Hannover  
IBAN DE22 2505 0000101038099  
BIC NOLADE2HXXX

Sparkasse Hannover  
IBAN DE62 250501800000011304  
BIC SPKHDE2HXXX

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN DE14 280501000000444448  
BIC BRLADE21LZO

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE90 251205100009431001  
BIC BFSWDE33HAN

Gläubiger-ID  
DE88 VWE00000 114494  
Steuer-Nr.  
25/206/34493

Vorsitzender:  
Peter Wegner

stellvertr. Vorsitzende:  
Wolfgang Gasser  
Helge Güttler  
Giselher Klinger  
Siegfried Tadge  
Joachim Voß

Geschäftsführer:  
Tibor Herczeg

## Teil I Verfahren

### 1. Verfahren für das Verleihen von Auszeichnungen

- 1.1. Die Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der Verleihung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind als Anlage 1 bis 3 der Richtlinie beigelegt.
- 1.2. Die Verleihung einer Auszeichnung soll in einer würdigen Form im Rahmen einer Versammlung oder Veranstaltung der Gemeinschaft / Kreisgruppe oder Landesverbandes erfolgen.
- 1.3. Die Auszeichnungen nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.10. und 4.1. bis 4.4. sind von einem Mitglied des Landesvorstandes vorzunehmen. Die Auszeichnung nach 3.4. und 3.5. kann auf Antrag von einem Mitglied des Landesvorstandes vorgenommen werden. Die Auszeichnung nach Tz. 2.1. ist von dem Landesvorsitzenden vorzunehmen.
- 1.4. In Ausnahmefällen steht dem Vorstand des Landesverbandes das Recht zu, auch ohne Vorliegen eines Antrages einer Gliederung in eigener Zuständigkeit Auszeichnungen vorzunehmen. Die Richtlinien sind dabei sinngemäß anzuwenden. Es kann nur die Auszeichnung beantragt werden, die nach der Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit/ des Bestehens bis zum Zeitpunkt der Ehrung als höchste Auszeichnung zulässig ist. Nach dieser Ehrung dürfen zurückliegende Auszeichnungen nicht mehr verliehen werden.
- 1.5. Über die Anträge nach Teil II Ehrungen 1.1. bis 1.10., 3.1. bis 3.5. sowie 4.1. bis 4.4. entscheidet die Geschäftsstelle nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes. Über den Antrag nach 2.1. entscheidet der Vorstand des Landesverbandes in seiner nach dem Eingang des Antrages stattfindenden Sitzung.

### 2. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Personen

- 2.1. Für die Verleihung der Auszeichnung an ehrenamtliche Mitglieder nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.9. ist Voraussetzung, dass sie diese Tätigkeit während der vorgegebenen Zeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ausüben.
- 2.2. Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.10. einer Gemeinschaft sind vom Vorstand der Gemeinschaft über die zuständige Kreisgruppe an die Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Diese Anträge können in Ausnahmefällen auch von dem Vorstand der Kreisgruppe gestellt werden. Die Mitwirkung der zu Ehrenden sind an der Antragsstellung auszuschließen.

2.3. Der Vorstand der Kreisgruppe hat den Antrag zu prüfen und mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten.

2.4. Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.10. einer Kreisgruppe sind vom Vorstand der Kreisgruppe an die Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen.

2.5 Die Anträge sind zu begründen. Zur Person des zu Ehrenden, zur Zeitdauer und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit sind Angaben zu machen. Ebenfalls sind der Zeitpunkt und der Ort der Ehrung mitzuteilen.

### **3. Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern.**

3.1 Die Auszeichnungen nach Teil II Ehrungen Tz. 3.1. bis 3.5. werden grundsätzlich an das Mitglied und seinen Ehegatten oder Lebenspartner verliehen.

3.2. Wenn der Ehegatte die Mitgliedschaft nach dem Tod des Mitgliedes weiter fortsetzt, stehen ihm die gleichen Ehrungen zu, die das Mitglied auch erhalten hätte.

3.3. Bei Übernahme der Mitgliedschaft auf die Kinder wird die Dauer der Mitgliedschaft nicht übertragen.

3.4. Bei einer Ehrung einer 50 jährigen oder höheren Mitgliedschaft hat die Gemeinschaft mitzuteilen, ob ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes die Verleihung durchführen soll.

### **4. Auszeichnung von Gemeinschaften und Kreisgruppen**

4.1. Es gelten die Teil I Verfahren Tz. 1.1. bis 1.5.

## **Teil II Ehrungen**

1. Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Personen im Verband Wohneigentum Nds. e.V.

#### **1.1. Silberne Ehrenbroche mit Urkunde für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 10 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

#### **1.2. Ehrenurkunde für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 20 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

#### **1.3. Goldene Ehrenbroche mit Urkunde für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 25 Jahren im Vorstand einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe als Vorsitzende(r), Stellvertreter(in),

Schriftführer(in) oder Kassierer(in) und/oder im Landesvorstand ehrenamtlich tätig sind.

**1.4. Goldene Verdienstbrosche mit Urkunde für 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 25 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft/Kreisgruppe oder Landesverband ausüben und nicht nach Tz. 1.3. ausgezeichnet werden können.

**1.5. Ehrenteller für 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Er kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 30 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

**1.6. Ehrenurkunde für 35 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 35 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

**1.7. Große Ehrenurkunde für 40 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 40 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

**1.8. Große goldene Ehrenurkunde für 50 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit**

Sie kann an Personen verliehen werden, die seit mindestens 50 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gemeinschaft, einer Kreisgruppe oder im Landesverband ausüben.

**1.9. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

Ehrenamtliche tätige Personen, die vor Ablauf der jeweiligen Zeit nach Teil II Ehrungen Tz. 1.1. bis 1.8 aus dem Amt ausscheiden, können mit einer Dankesurkunde geehrt werden.

**1.10. Ehrung wegen besonderer Leistung**

Die Auszeichnung nach Tz. 1.4. kann ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Tätigkeit an Personen verliehen werden, die sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinschaft, die Kreisgruppe oder dem Landesverband besonders eingebracht haben.

Für das Verfahren der obigen Auszeichnungen gilt Teil I Verfahren.

**2. Ehrenmitgliedschaft ( § 6 der Satzung)**

**2.1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes**

Der Vorstand des Landesverbandes kann einer Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes verleihen, wenn diese sich in herausragender Weise für die Ziele des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen

e.V. eingesetzt und durch ihren persönlichen Einsatz besondere Verdienste um das Familienheimwesen erworben haben.

#### 2.2. Begrenzung der Ehrenmitglieder

Die Anzahl der Ehrenmitglieder des Landesverbandes ist auf fünf lebende Persönlichkeiten zu begrenzen.

### 3. Auszeichnung langjähriger Mitglieder

#### 3.1. 25 Jahre Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit der Jubiläumsbrosche „25“ geehrt.

#### 3.2. 30 Jahre Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit einer Urkunde geehrt.

#### 3.3. 40 Jahre Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit der Jubiläumsbrosche „40“ geehrt.

#### 3.4. 50 Jahre Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit dem „Goldenen Mitgliedsabzeichen geehrt.

#### 3.5. 60 Jahre Mitgliedschaft

Das Mitglied wird mit einer gerahmten „Treueurkunde“ geehrt und es wird dazu ein Dankschreiben des Landesvorsitzenden überreicht.

Für das Verfahren gilt Teil I Verfahren.

### 4. Auszeichnung von Gemeinschaften und Kreisgruppen

#### 4.1. 25 jähriges Bestehen

Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband eine Tischglocke überreicht. Diese trägt den Namen der Gemeinschaft oder Kreisgruppe, den Hinweis „25 Jahre“ und das Verleihjahr.

#### 4.2. 50 jähriges Bestehen

Aus Anlass des 50 jährigen Bestehen einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe wird vom Landesverband ein Tischwimpel mit Ständer überreicht. Er enthält den Hinweis auf die „50 Jahre Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Niedersachsen e.V.“ und das Verleihdatum

#### 4.3. 75 und 100 jähriges Bestehen

Gemeinschaften oder Kreisgruppen, die dieses Bestehen begehen, erhalten aus diesem Anlass vom Landesverband ein Roll-up Banner mit dem entsprechenden Jubiläum.

4.4. Sollte eine Gemeinschaft oder Kreisgruppe ein weiteres Jubiläum begehen, wird vom Landesverband eine Jubiläumsurkunde überreicht.

Für das Verfahren gilt Teil I.

## **5. Aberkennung der verliehenen Auszeichnungen**

- 5.1. Verleihe Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn ein Ausgezeichneter durch sein Verhalten die Interessen des Verbands Wohneigentum Niedersachsen schädigt oder wenn er gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt und bei entsprechender Abmahnung sein Verhalten fortsetzt. Bei Ausschluss aus dem Verband § 5 (4) der Satzung gelten die Auszeichnungen als aberkannt.
  
- 5.2. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Vorstandes der betreffenden Gemeinschaft oder Kreisgruppe der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes kann auch selbst die Aberkennung der Auszeichnungen einleiten. Das Mitglied ist vor der Aberkennung zu hören. Die Aberkennung ist ihm schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszeichnung ist zurück zu fordern und das Tragen zu untersagen.
  
- 5.3. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Vorstand des Landesverbandes zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
  
- 5.4. Bei Aberkennung von Auszeichnungen einer Gemeinschaft oder Kreisgruppe gilt Teil II Ehrungen Tz. 5.1. bis 5.3. sinngemäß.

**Beschlossen vom Vorstand des Landesverbandes am 04.07.2015.**

**Gültig am dem 01.10.2015**